

## **MERKBLATT**

Für Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung

Wer sind Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung?

- § im Handelsregister (HR) eingetragene, Verwaltungsräte, Gesellschafter bzw. Aktionäre oder Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft, Anstalt oder GmbH;
- § Liquidator einer juristischen Person;
- § Ehe-/Lebenspartner einer der vorgenannten Personen; oder
- § Personen, die in sonstiger Weise massgeblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit einer juristischen Person ausüben können.

Unter welchen Voraussetzungen haben diese Personen Anspruch auf Leistungen der ALV?

Eine Person, welche in einer juristischen Gesellschaft eine sogenannte arbeitgeberähnliche Stellung einnimmt, kann keine Arbeitslosenentschädigung (ALE) beanspruchen, wenn

- § die Arbeitslosigkeit aus dem Verlust der Stelle aus eben dieser Firma entstanden ist;
- § die Einträge im HR noch bestehen; und/oder
- § die Anteile immer noch im Besitz sind und somit immer noch Einfluss auf die Geschäfte der juristischen Person ausgeübt werden kann.

Für Eheleute, welche in der gleichen Firma sind, gibt es darüber hinaus weitere Vorschriften zu beachten; denn der Anspruch ist nur möglich, wenn beide nicht mehr in der Firma eingetragen sind.

Als Person, welche in einer juristischen Gesellschaft eine sogenannte arbeitgeberähnliche Stellung einnimmt, können Sie somit erst dann ALE beanspruchen, wenn Sie nachweisen, dass

- § alle Einträge im HR gelöscht und die Besitzverhältnisse geklärt wurden;
- § die Firma definitiv aufgelöst oder verkauft wurde und dass Sie als Antragsteller alle Funktionen niedergelegt haben; und/oder
- § die Liquidation einem Treuhänder oder einer Drittperson übergeben wurde.

Bei Antragstellung auf Arbeitslosenentschädigung müssen Sie deshalb neben den anderen Unterlagen zusätzlich folgende Nachweise vorlegen:

- § (Antrag auf) Löschung im HR
- § Erwerb genügender Beitragszeiten
- § tatsächlicher Lohnfluss

Ein buchhalterisch erfasster Lohn ist auch via Zahlungsverkehr oder ähnlichen Belegen nachzuweisen, die Abrechnung eines nur buchhalterischen Lohnes ohne effektiven Geldfluss wird nicht als versicherten Verdienst anerkannt.

Ein Anspruch auf ALE entsteht frühestens ab dem Tag nach Antragstellung auf Löschung beim HR, spätestens mit Löschungseintrag, wenn alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bestehende Firmeneinträge, aus denen für die ALV keine Beitragszeiten abgeleitet werden, können weiter bestehen bleiben. Die ALV ist aber darüber zu informieren, dass es sie gibt.